

(3) Zur Stimulierung von Maßnahmen für die nachhaltige Beseitigung der Ursachen, die zur Anwendung eines Zinszuschlages geführt haben, kann die Bank Zinszuschläge bei termingerechter Erfüllung der vereinbarten Bedingungen teilweise oder ganz erstatten. Das gilt auch für Zinszuschläge gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 6.

## §13

**Entscheidung von Streitigkeiten**

(1) Gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten kann bei der für die Kreditgewährung zuständigen Niederlassung der Bank Einspruch eingelegt werden. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet das übergeordnete Bankorgan nach Beratung mit dem zuständigen Staatsorgan bzw. dem wirtschaftsleitenden Organ endgültig.

(2) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Erfüllung des Kreditvertrages oder über eine von der Bank verlangte Änderung oder Aufhebung des Kreditvertrages ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

**Schlußbestimmungen**

## §14

(1) Für die bis zum 31. Dezember 1976 abgeschlossenen Verträge bleiben die vertraglich vereinbarten Bedingungen bestehen, sofern nicht die Regelung des Abs. 2 zur Anwendung kommt.

(2) Die Zinsregelung dieser Anordnung findet auf alle nach dem 1. Januar 1977 ausgereichten Kredite Anwendung.

## §15

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 24. Dezember 1971 über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft — Kreditanordnung Landwirtschaft — (GBI. II Nr. 82 S. 726),
- Anordnung Nr. 2 vom 8. November 1972 über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft — Kreditanordnung Landwirtschaft — (GBI. II Nr. 68 S. 793).

Berlin, den 15. Februar 1977

**Der Präsident  
der Bank für Landwirtschaft  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik  
S c h m i d t**

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über die Gewährung von Stipendien  
an Direktstudenten der Universitäten,  
Hoch- und Fachschulen  
der Deutschen Demokratischen Republik  
— Stipendienordnung —**

**vom 23. Februar 1977**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft wird zur Änderung der Stipen-

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 28. August 1975 (GBI. I Nr. 39 S. 664)

dienordnung vom 28. August 1975 (GBI. I Nr. 39 S. 664) folgendes angeordnet:

## §1

§ 3 Abs. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

**b<sup>c</sup>** Renten aus der Sozialpflichtversicherung, Versorgung der Deutschen Post, der Deutschen Reichsbahn sowie andere Versicherungen und Renten in Höhe des den Mindestbruttolohn<sup>2</sup> übersteigenden Betrages ohne Berücksichtigung der Zuschläge für den Ehegatten und die Kinder. Ausgenommen sind Ehrenpensionen, Renten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung, Pflegegeld, Blindengeld, Sonderpflegegeld und Leistungen der Sozialfürsorge.“

## §2

Die Absätze 2 und 3 des §4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Einkommen gemäß § 3 Abs. 2 Buchstaben a bis e sowie Abs. 3 Buchstaben b bis d bis zur Höhe des Mindestbruttolohnes<sup>2</sup> sind bei der Stipendienberechnung nicht zu berücksichtigen. In diesen Fällen ist der Freibetrag gemäß Abs. 3 nicht abzusetzen.

(3) Ein Freibetrag in Höhe des Mindestbruttolohnes<sup>2</sup> ist von dem Einkommen gemäß § 3 Abs. 2 Buchstaben a bis e sowie Abs. 3 Buchstaben b bis d abzusetzen, wenn beide Elternteile berufstätig sind bzw. wenn ein Elternteil Rentner oder erwerbsunfähig ist. Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Stipendienordnung liegt vor:

- a) wenn durch ein amtsärztliches Attest die langfristige Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sozialversicherung nachgewiesen ist,
- b) wenn ein Elternteil mindestens 3 schulpflichtige Kinder bzw. 2 Kinder unter 8 Jahren bzw. 1 Kind unter 3 Jahren in häuslicher Gemeinschaft versorgt.“

## §3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1977

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. B ö h m e**

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 29. Juli 1976 über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 350 M auf 400 M und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne bis zu 500 M (GBI. I Nr. 28 S. 377).

**Anordnung  
über den Schutz der olympischen Symbole,  
Embleme und Bezeichnungen  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 15. Februar 1977**

In Übereinstimmung mit dem Nationalen Olympischen Komitee der Deutschen Demokratischen Republik und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

## §1

Im Interesse der Förderung der olympischen Idee in der Deutschen Demokratischen Republik werden die olympischen